

### A 4.1 - Neuanlage eine Streuobstwiese

Lage	Gem. Pickließem, Fl. 9, Flst. 14/2 tlw.		
Ausgangszustand	Fettwiese grasreich	EA0 oe	4.665 m <sup>2</sup>
Zielzustand	extensiv genutzte Streuobstwiese lineare Saumstreifen des Dauergrünlandes	HK2 sth KC1	4.265 m <sup>2</sup> 380 m <sup>2</sup>
Maßnahmen	<b>Neuanlage Grasland</b> - Vorbereitung zur Begrünung - Einsaat von Saatgut regionaler Herkunft		4.665 m <sup>2</sup>
	<b>Mahd (Nachfolgepflege)</b> - Streifenmahd - max. zweischürig - Mahdtermin unter Berücksichtigung des Artenschutzes - Abräumen d. Mähgutes, Verwertung / Entsorgung		4.265 m <sup>2</sup>
	<b>weitere Nutzungseinschränkung</b> - Ausschluss Herbizide/Fungizide, Düngung		380 m <sup>2</sup>
	<b>Zäunung</b> - Eichenspaltholzpfehl		20 Stk
	<b>Neuanlage von Gehölzbeständen</b> - Streuobstbestand / Obstbaumreihe anlegen		26 Stk
Erläuterung	<b>Gehölzpflege</b> - Pflege / Sicherung von Obstbaumpflanzungen		26 Stk

Auf dem nicht durch bauliche Anlagen, Martinsfeuer bzw. bereits festgelegten Ausgleichsflächen in Anspruch genommenen Teil des Flurstück 14/2, Gem. Pickließem, Fl. 9 sind - unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen - umzusetzen, auf Dauer zu erhalten und formalrechtlich zu sichern:

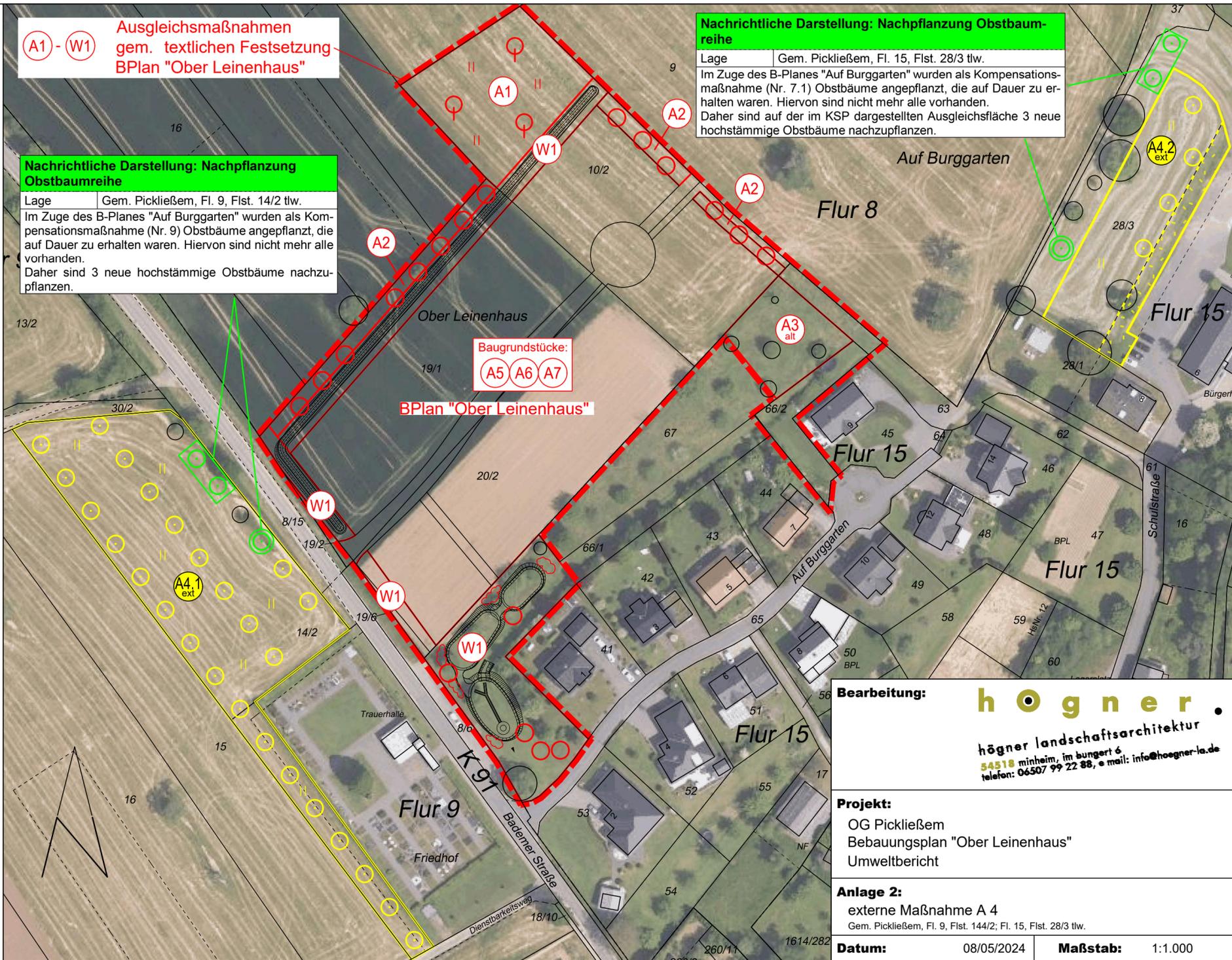
- Zur Aushagerung der Flächen ist in den ersten 2-3 Jahren eine dreischürige Mahd (1. Schnitt am 15.05) vorzusehen, das Mähgut ist abzuräumen.
- Im Frühjahr und / oder Herbst des dritten Jahres ist mit Egge / Vertikutierer die Grasnarbe in, auf der gesamten Fläche zu verteilenden Streifen, aufzutun. Die Flächen ist nachfolgend mit Regio-Saatgut artenreicher Wiesenmischung (in Anlehnung an RSM 8.1; ca. 3 g / m<sup>2</sup>) möglichst vor einer Regenperiode im Herbst oder Frühjahr nachzusäen.
- Das Grünland ist nachfolgend extensiv durch jährlich alternierende Streifenmahd auf ca. jeweils 1/3 der Fläche je einmal in der dritten April-Dekade, in der 1. und in der 2. Mai-Dekade und einer einmaligen Mahd der Gesamtfläche im September mit Abtransport des Mähgutes zu bewirtschaften / zu pflegen. Die extensive Grünlandnutzung ist auf Dauer zu sichern
- Auf der Fläche sind 24 Stk hochstämmige Tafel- oder Mostobstbäume lokaler anzupflanzen (Abstand zw. den Bäumen: 12 m - Abstand zw. den Reihen; 15 m)
- Es sind als gebietseigene (Vorkommensgebiet 4.1) Gehölzarten auszuwählen aus Sortenempfehlungsliste des DLR ([www.streuobst-rlp.de](http://www.streuobst-rlp.de)) oder Sortenliste des EULLa-VN Streuobst ([www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)) [Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B. 10-12]
- Nur zur Förderung des Jungbaumwachstums ist die Verwendung von organischen, einzuarbeitenden Düngern (Gabe im März) im Baumscheibenbereich zulässig. Empfohlen werden Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinussschrot oder andere organische Handelsdünger.
- Mit zunehmendem Bestandsalter ist eine Düngung unzulässig.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich unzulässig.
- Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die termingerechte Anbringung von Leimringen im Herbst oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen. Die Leimringe sind spätestens im März zu entfernen.
- Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahre nach der Pflanzung frei von Bewuchs zu halten. Eine flache Abdeckung mit organischem Material, z. B. Holzhäcksel, ist erwünscht.
- Auf einem 2 m breiten Streifen zur westlichen, benachbarten Nutzfläche sind als optische Abgrenzung 20 Stk Eichenspalthölzpfähle (Abstand untereinander ca. 20 m) einzubringen. Die Pfähle sind auf Dauer bei Verlust zu ersetzen.
- Der 2 m breite Streifen ist als Altgras-Streifen zu erhalten und max. alle 2 Jahre zu mähen oder mulchen.
- Unzulässig sind auf der Fläche:
  - die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art
  - Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes
  - die Anlage von Wegen, Wendeflächen oder Lagerplätzen

### A 4.2 - Entwicklung extensiv genutztes Magergrünland mit Obstbaumreihe

Lage	Gem. Pickließem, Fl. 15, Flst. 28/3 tlw.		
Ausgangszustand	Fettwiese grasreich Altgrasflur	EA0 oe KC1	1.570 m <sup>2</sup> 395 m <sup>2</sup>
Zielzustand	extensiv genutzte Wiese / Weide lineare Saumstreifen des Dauergrünlandes	ED 0 KC1	1.570 m <sup>2</sup> 395 m <sup>2</sup>
Maßnahmen	<b>Beweidung (Nachfolgepflege)</b> - Koppeltrennung <b>Mahd (Nachfolgepflege)</b> - Streifenmahd - max. zweischürig - Mahdtermin unter Berücksichtigung des Artenschutzes - Abräumen d. Mähgutes, Verwertung / Entsorgung		1.570 m <sup>2</sup>
	<b>weitere Nutzungseinschränkung</b> - Ausschluss Herbizide/Fungizide, Düngung		1.570 m <sup>2</sup>
	<b>Neuanlage von Gehölzbeständen</b> - Streuobstbestand / Obstbaumreihe anlegen		4 Stk
Erläuterung	<b>Gehölzpflege</b> - Pflege / Sicherung von Obstbaumpflanzungen		4 Stk

Auf dem nicht durch bauliche Anlagen, Martinsfeuer bzw. bereits festgelegten Ausgleichsflächen in Anspruch genommenen Teil des Flurstück 28/3, Gem. Pickließem, Fl. 15 sind - unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen - umzusetzen, auf Dauer zu erhalten und formalrechtlich zu sichern:

- Das Grünland ist nachfolgend extensiv durch jährlich alternierende Streifenmahd auf ca. jeweils 1/3 der Fläche je einmal in der dritten April-Dekade, in der 1. und in der 2. Mai-Dekade und einer einmaligen Mahd der Gesamtfläche im September mit Abtransport des Mähgutes zu bewirtschaften / zu pflegen. Die extensive Grünlandnutzung ist auf Dauer zu sichern
  - Bei Schaffbeweidung ist die Weidefläche alternierend so zu koppeln, dass auf jeweils 1/3 der Fläche je einmal in der dritten April-Dekade, in der 1. und in der 2. Mai-Dekade eine Beweidung in einer Koppel stattfindet und ab Mitte Juni wieder die gesamte Fläche beweidet wird.
  - Es sind auf der Gesamtfläche max. 2-4 Schafe im Durchschnitt des Jahres zulässig.
  - Unzulässig sind auf der Fläche:
    - die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art
    - Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes
    - die Anlage von Wegen, Wendeflächen oder Lagerplätzen
  - Die vorhandene Böschung ist aus der Beweidung auszusparen und nachfolgend max. 1 mal im Jahr zu mähen und damit als Altgrasstreifen zu erhalten.
  - Am Rand der Böschung sind 4 Stk hochstämmige Tafel- oder Mostobstbäume lokaler Sorten oder Wildobstbäume mit 12 m Abstand untereinander anzupflanzen.
  - Es sind als gebietseigene (Vorkommensgebiet 4.1) Gehölzarten auszuwählen aus: Tafel- / Mostobst Sortenempfehlungsliste des DLR ([www.streuobst-rlp.de](http://www.streuobst-rlp.de)) oder Sortenliste des EULLa-VN Streuobst ([www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)) [Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B. 10-12]
- Wildobst**
- Nur zur Förderung des Jungbaumwachstums ist die Verwendung von organischen, einzuarbeitenden Düngern (Gabe im März) im Baumscheibenbereich zulässig. Empfohlen werden Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinussschrot oder andere organische Handelsdünger.
  - Mit zunehmendem Bestandsalter ist eine Düngung unzulässig.
  - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich unzulässig.
  - Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die termingerechte Anbringung von Leimringen im Herbst oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen. Die Leimringe sind spätestens im März zu entfernen.
  - Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahre nach der Pflanzung frei von Bewuchs zu halten. Eine flache Abdeckung mit organischem Material, z. B. Holzhäcksel, ist erwünscht.



**Bearbeitung:** **högner**  
högner landschaftsarchitektur  
54518 minheim, im burgert 6  
telefon: 06507 99 22 88, e mail: info@hoegner-la.de

**Projekt:**  
OG Pickließem  
Bebauungsplan "Ober Leinenhaus"  
Umweltbericht

**Anlage 2:**  
externe Maßnahme A 4  
Gem. Pickließem, Fl. 9, Flst. 144/2; Fl. 15, Flst. 28/3 tlw.

**Datum:** 08/05/2024      **Maßstab:** 1:1.000